

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

V/57/571

63/B25/4303/17

Vorlagen-Nummer

**0062/2019**

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Erweiterung und Neugestaltung der Jugendfarm Wilhelmshof e.V., hier: Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gemäß § 67 BNatSchG**

### Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	28.01.2019

### Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der Erneuerung und Erweiterung der Jugendfarm Wilhelmshof e.V. einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans gemäß § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu.

### Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz ab.

**Begründung:**Allgemeine Information zur „Jugendfarm“

Die Jugendfarm Wilhelmshof e.V. ist eine pädagogisch begleitete, offene Freizeiteinrichtung in Köln-Longerich. Hier können Kinder und Jugendliche spielerisch einen verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und mit Tieren lernen. Der Verein existiert seit 1978 und wird seit 2004 in der jetzigen Form betrieben.

Zum beabsichtigten Vorhaben

Die Jugendfarm sowie die Erweiterungsfläche liegen im Landschaftsschutzgebiet L 08 LSG „Äußerer Grüngürtel am Bergheimer Hof und Grünverbindungen zum Rhein und zum Inneren Grüngürtel“. Das Entwicklungsziel in diesem Bereich ist EZ1, Erhaltung und Weiterentwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft (Anlage 1).

Das jetzige Gelände der Jugendfarm ist stark beengt und durch die direkte Nähe zur A1 stark verlärmert. Es war seit langem ein Bestreben des Vereins die angrenzende über 6000 m<sup>2</sup> große städtische Weidefläche anzupachten und in die Nutzungen zu integrieren, um einige der bereits bestehenden Nutzungen autobahnferner zu verlagern und gemäß des Bedarfes auszudehnen. Anlässlich der Pachtaufgabe der Vornutzerin konnte der Verein in 2016 die Fläche anpachten um diese zu nutzen (Anlage 2).

In erster Linie handelt es sich um eine Verlagerung bereits bestehender Nutzungen. An baulichen Anlagen soll ein Reitstall, ein Paddock, ein Reitplatz, eine Sattelkammer, ein Kleintierstall und ein Kinderspielplatz neu errichtet werden. Die entsprechenden vorhandenen baulichen Anlagen auf den jetzigen Standorten sollen zurückgebaut und rekultiviert werden. Zudem sind eine neue Zuwegung zur Jugendfarm und eine Feuerstelle geplant, um die zurzeit sehr beengten Verhältnisse auf dem aktuellen Betriebsgelände zu entzerren. Der Rest der Fläche soll weiterhin als Wiesenfläche verbleiben.

**Eingriff / Kompensation:**

Für die Erneuerung und Erweiterung der Jugendfarm Wilhelmshof kommt es zu Neuversiegelungen durch den Reitstall, die Sattelkammer, den Kleintierstall und die geplante neue Zufahrt sowie zu Teilversiegelungen des Bodens z.B. beim Spielplatz, Paddock und Reitplatz. Diese Nutzungen werden, wie oben beschrieben, in Teilen an den alten Standorten aufgegeben, die jeweiligen Flächen sollen rekultiviert werden. Die hierdurch freigewordene „Dreiecksfläche“ nahe der A1 soll nach tiefgründigen Bodenlockerungsmaßnahmen als extensive Wiesenfläche hergerichtet werden.

Da die Eingriffe in Höhe von 29.949 BW-Punkten auf dem Gelände selbst nicht vollständig kompensiert werden können und darüber hinaus aufgrund der hohen Nutzungsintensität der Flächen des Wilhelmshofes der Erhalt von Kompensationsflächen nicht dauerhaft sichergestellt werden kann, wurde nach einer externen Kompensationsmaßnahme gesucht. Diese wurde in räumlicher Nähe zur Jugendfarm gefunden.

Der Antragsteller soll auf einer ca. 3.500 m<sup>2</sup> großen Fläche die Bodenplatten ehemaliger Stallungen (ca. 210 m<sup>2</sup>) entfernen und die durch die Baumaßnahmen am Wilhelmshof überschüssigen Oberbodenmassen auf der Fläche aufbringen. Dies dient der Verbesserung der Bodenfunktionen der Altlastenfläche. Danach soll die Fläche für eine zukünftige extensive Wiesennutzung vorbereitet und mit Regiosaatgut eingesät werden. Die dauerhafte Pflege der Fläche obliegt dem Verein. Um eine zu starke Nutzung zu verhindern ist die Fläche ausschließlich mit zweimaliger Mahd im Jahr als Wiese zu nutzen, nicht jedoch als Pferdeweide (Anlage 3).

**Artenschutz**

Da die Eingriffe nur auf bereits zuvor stark genutzten Wiesenflächen erfolgen und keine Baum- und Strauchvegetation vom Ausbau betroffen ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

**Befreiungsvoraussetzungen**

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde überwiegt das öffentliche Interesse am Erhalt

und der Erweiterung dieses guten und seit Jahren bestehenden Angebots einer umweltpädagogischen Kinder- und Jugendeinrichtung dem Erhalt der bisherigen Nutzung als Grünlandweide.

Somit liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. §67 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.

#### Anlagen

Anlage 1 Auszug aus dem Landschaftsplan

Anlage 2 Lageplan der geplanten neuen Nutzungen

Anlage 3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung